

RS Vwgh 1987/11/17 83/05/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1987

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §46 Abs3 idF 1983/082;

BauRallg;

Rechtssatz

Gemäß § 46 Abs 3 OÖ BauO gehören zu den Bestimmungen, die subjektiv öffentliche Rechte des Nachbarn begründen, unter anderem auch die Vorschriften über die Lage des Bauvorhabens und die Abstände von den Nachbargrundgrenzen. Allerdings ist im Hinblick auf die Interessenlage des Nachbarn davon auszugehen, dass dem Nachbarn aus diesen Bestimmungen nicht schlechthin ein Rechtsanspruch auf die Einhaltung von Abständen zukommt, sondern es muss sich wohl um Abstände handeln, die, weil sie (auch) in seinem Interesse vom Gesetzgeber festgelegt worden sind, ihm gegenüber einzuhalten sind (Hinweis E 30.6.1969, 0353/67, VwSlg 7615 A/1969).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983050024.X01

Im RIS seit

08.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at